

V e r o r d n u n g

über die Führung von Lagerbüchern und über die Überwachung der Betriebe beim Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Vom 6. 12. 1932.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 9. April 1932 (G. Bl. S. 197) wird folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Für jedes Lager mit Betäubungsmitteln ist ein Lagerbuch zu führen.
- (2) Wer mehrere Betriebe hat, für die eine Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes erteilt ist, muß für jeden einzelnen Betrieb und jedes Lager ein besonderes Lagerbuch führen, gleichgültig, welcher Art die gewerbliche Betätigung ist.
- (3) Apotheken, die gleichzeitig Großhandel oder Fabrikation mit Betäubungsmitteln betreiben, haben für diese Gewerbebezüge Lagerbücher zu führen.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Betäubungsmittel, die nicht mehr als 0,2 v. H. Morphin oder 0,1 v. H. Kokain enthalten.

§ 3

- (1) Für die Lagerbücher werden besondere Formen vorgeschrieben.
- (2) Sämtliche Lagerbücher werden von dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) ausgegeben. Sie werden mit Bescheinigung der Blattzahl, Datum der Ausfertigung, Unterschrift und Stempel versehen. Die Kosten sind von den Geschäftsinhabern zu tragen.
- (3) Die Lagerbücher tragen auf der ersten Seite die genaue Bezeichnung des Erlaubnisinhabers, der Firma und des Lagers (mit Angabe von Straße, Hausnummer usw.), für das sie geführt werden.
- (4) In den Lagerbüchern sind Rasuren unzulässig. Streichungen müssen bescheinigt werden.
- (5) Die Lagerbücher sind unter Verschluss zu halten.
- (6) Der Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) führt ein Verzeichnis der ausgegebenen Lagerbücher.

§ 4

- (1) Die Lagerbücher für den Großhandel sind nach Muster 1 zu führen.
 - (2) In das Lagerbuch sind zunächst die vorhandenen Bestände vorzutragen. Ausdann ist jeder Ein- bzw. Ausgang einzutragen. Am Schlusse jeden Kalenderjahres ist ein Abschluß zu machen. Die Halbjahresabschlüsse sind von den Inhabern der Erlaubnisscheine durch Namensunterschrift, Ort und Datum zu bescheinigen.
 - (3) Die Bestandszahlen des letzten Buches sind am Anfang des neuen vorzutragen.
 - (4) Beim Übergang aus einem Betrieb in einen andern ist die überführte Menge in dem einen Lagerbuch als „Ausgang“, im andern als „Eingang“ einzutragen.
 - (5) Alle Bescheinigungen über „Ein- und Ausgang“ (Zertifikate für Einfuhr- und Auslands- sendungen, Durchgangs- und Umleitungsbescheinigungen, Bezugsscheine für den Inlandsverkehr, Ver- legungsscheine aus einem Betrieb in den andern usw.) sind dem Lagerbuch als Belege der Zeit nach geheftet als besonderes Anlagenheft beizufügen.
- Soweit der Bezug oder die Abgabe lt. Verordnung vom 19. April 1932 (St. V. I. S. 164) ohne Bezugsschein erfolgt ist, hat in Spalte „Bemerkungen“ eine entsprechende Eintragung zu erfolgen.
- (6) Werden die Grundstoffe (Opium, Morphin, Diacetylmorphin, Kokain, Indischer Hanf usw.) im eigenen Betriebe verarbeitet, so sind die Grundstoffe als Ausgang, die gewonnenen Präparate als Eingang — und zwar, um eine Doppelzählung zu verhindern, mit roter Tinte — einzutragen. Als Lieferer ist im Buchabschnitt „Eingang“ einzutragen „eigener Betrieb“.

§ 5

- (1) Spediteure und Personen oder Firmen, die sich gewerbsmäßig mit der Lagerung, Durch- fuhr oder Umleitung von Betäubungsmitteln befassen, führen ein Lagerbuch nach Muster 2.
- (2) Geht eine gelagerte Sendung in andern Besitz über, bleibt sie aber in dem Lager, so ist in Spalte 2—4 ein entsprechender Vermerk zu machen.

Muster 1

Muster 2

(3) Eintragung in das Lagerbuch hat auch zu erfolgen, wenn Betäubungsmittel für nicht am Ort der Verzollung befindliche Empfänger bei der Zollbehörde in Empfang genommen werden, auch wenn eine Lagerung nicht erfolgt.

(4) Die Begleitpapiere der Sendung bleiben bei der in Abschnitt 1 bezeichneten Stelle und sind beim Lagerbuch aufzubewahren, bis die Sendung an den Empfänger zur Aushändigung kommt, wobei sie mitzuübergeben sind.

Soweit der Bezug oder die Abgabe lt. Verordnung vom 19. April 1932 (St. A. I. S. 164) ohne Bezugsschein erfolgt ist, hat in Spalte „Bemerkungen“ eine entsprechende Eintragung zu erfolgen.

§ 6

Am 10. Januar und 10. Juli jeden Jahres sind die Lagerbücher nach §§ 3 und 4 an den Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) abzuliefern und neue Lagerbücher daselbst in Empfang zu nehmen. Dabei ist zu melden, daß der buchmäßige Bestand mit dem Istbestande übereinstimmt. Abweichungen sind zu begründen.

§ 7

(1) Die Zollverwaltung führt über alle im Freibeizirk zur Einlagerung kommenden Betäubungsmittel ein Lagerbuch nach Muster 3.

(2) Für jede Firma sind sowohl im Abschnitt „Eingang“ als auch im Abschnitt „Ausgang“ mehrere Blätter als Unterabschnitt einzurichten.

(3) Die Eintragungen müssen mit den von den Firmen geführten Lagerbüchern übereinstimmen.

(4) Jede Firma ist verpflichtet, die Zollverwaltung ohne Aufforderung bei der Einlagerung bzw. Herausnahme von Betäubungsmitteln besonders auf diese aufmerksam zu machen und alle nach dem Gesetz und den Verordnungen über Betäubungsmittel notwendigen Erklärungen abzugeben.

(5) Zum 10. Januar und 10. Juli jeden Jahres reicht die Zollverwaltung dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) eine Übersicht über den Ein- und Ausgang nach dem Muster des Lagerbuches ein.

§ 8

Selbständige Makler — Vermittler —, die die Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln erhalten haben, führen anstelle der Lagerbücher besondere Bücher über die getätigten Vermittlungen nach Muster 4.

Nachweisungen über die während des vorausgegangenen Kalenderhalbjahres getätigten Ermittlungen sind unter Benutzung des gleichen Musters zum 10. Januar und 10. Juli jeden Jahres dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) einzureichen.

§ 9

In den Apotheken, ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken brauchen Lagerbücher nicht geführt zu werden. Diese Betriebe reichen dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) zum 10. Januar und 10. Juli jeden Jahres eine Nachweisung über den Bestand, Zu- und Abgang während des vorausgegangenen Kalenderhalbjahres nach Muster 5 ein.

§ 10

Beim Erlöschen einer Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln oder beim Eingehen eines Betriebes oder beim Wechsel des Besitzers sind die Lagerbücher sogleich abzuschließen und dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) einzureichen. Über die vorhandenen Vorräte verfügt bis zur Freigabe der Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle).

Die in §§ 8 und 9 bezeichneten Betriebe reichen sofort Nachweisungen nach Muster 4 bzw. 5 ein.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1933 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt Teil IV der Ausführungsbestimmungen vom 2. Oktober 1923 zum Opiumgesetz vom 20. Juni 1923 (St. A. I. S. 611) außer Kraft.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Muster 1.

Großhandlungen.

(Zu § 4.)

Lagerbuch

für den Verkehr usw. mit Ausnahme der Expedition und gewerbmäßigen Lagerung
mit Betäubungsmitteln.

(Verordnung über die Führung von Lagerbüchern und der Kontrolle der Betriebe
beim Verkehr mit Betäubungsmitteln.)

Firma

(Firmenbezeichnung, Ort, Straße, Hausnummer)

für das Handels-Lager — die Fabrikationsräume —
(nicht zutreffendes durchstreichen)

im Grundstück

.....
(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Raum-Nummer bezw. Freibezirk, Speicher, Nummer des Raumes, der Kammer)

Das Buch ist am begonnen. Es ist abgeschlossen zurückzu-

geben am

Der Abschluß ist in der Form zu machen, daß der Eingang und der Ausgang jeder Art der
Betäubungsmittel in jedem Buchabschnitt festgestellt werden.

Hierauf wird im Buchabschnitt „Eingang“ der „Ausgang“ in Abzug gebracht. Das Ergebnis
ist der Bestand, der in das neue Buch vorzutragen ist.

Das Buch enthält Seiten.

....., den

.....
(Stempel).....
(Unterschrift)

Muster 2.
Spediteure, Lagerei.
(Zu § 5.)

Lagerbuch

für Expeditions- und Lagereibetrieb für den Verkehr mit
Betäubungsmitteln.

(Verordnung über die Führung
von Lagerbüchern und der Kontrolle der Betriebe beim Verkehr mit
Betäubungsmitteln.)

Firma:

(Firmenbezeichnung, Ort, Straße, Hausnummer)

für den Expeditions- und Lagereibetrieb in

..... (Ort) für das Lager

.....
(Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk usw.)

Das Buch ist am begonnen.

Es enthält Seiten.

Buchabschnitt 1 und 2 sind für die auf Lager genommenen bezw. bei Verzollung vorübergehend
gelagerten Betäubungsmittel bestimmt.

Buchabschnitt 3 ist für Durchfuhr und Umleitung bestimmt.

....., den

.....
(Stempel)

.....
(Unterschrift)

(linke Seite)

1. Buchabschnitt:

Lfd. Nr.	Datum (Tag, Monat, Jahr)	Firma, für deren Rechnung die Lagerung erfolgt		Firma, die die Sendung geschickt hat		Genauere Bezeichnung der Packstücke		
		Name	Ort, Straße, Hausnummer	Name	Ort, Straße, Hausnummer	Art der Verpackung (Kiste usw.)	Buchstabe Nr.	Bruttogewicht g
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Eingang.

(rechte Seite)

Genauere Bezeichnung des Gesamtinhalts des Packstückes	Von dem Gesamteinhalt entfallen auf Veräunungsmittel		Transportweg des Eingangs (Name, Heimort des Schiffes, Eisenbahn usw.)	Ausstellende Behörde, Datum und Nummer des Einfuhrerlaubnischeins	Bemerkungen
	Art	Gewicht (einschl. nicht ablösbare Packgefäße, z. B. Anpullen, Flaschen, Tuben, Schachteln)			
10	11	12	13	14	15

(linke Seite)

2. Buchabschnitt:

Lfd. Nr.	Datum (Tag, Monat, Jahr)	Firma, an die die Weitersendung erfolgt		Genauere Bezeichnung des Packstückes			Genauere Bezeichnung des Inhalts des Packstückes
		Name	Ort, Straße, Hausnummer	Art der Verpackung (Kiste usw.)	Buchstabe Nr.	Bruttogewicht g	
1	2	3	4	5	6	7	8

Ausgang.

(rechte Seite)

Art	Von dem Gesamtinhalt entfallen auf Betäubungsmittel Gewicht (einschl. nicht ablösbarer Packgefäße, z. B. Ampullen, Flaschen, Tuben, Schachteln)	Transportweg des Ausgangs (Name und Heimort des Schiffes, Eisenbahn usw.)	Behörde und Datum des Ausführerlaubnischeins bzw. bei Weiterleitung im Inlande des Einfuhrerlaubnischeins	Bemerkungen